



SV/BM/013/2024

Sitzungsvorlage

öffentlich

Neu-Beauftragung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zum 01.05.2024

Federführend: Bürgermeister	Datum: Verfasser:	20.02.2024 Rumsfeld, Christian
Produkt: 11100	Verwaltungssteuerung	
Datum	Gremium	
26.02.2024 06.03.2024	Verwaltungsausschuss Rat	

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragt der Rat Herrn Bauoberrat Sebastian Dornieden mit Wirkung vom 01.05.2024 gemäß § 81 (3) S. 2 NKomVG bis auf Weiteres mit der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten.

Herrn Bauoberrat Dornieden wird für die Dauer seiner Beauftragung mit der Vertreterfunktion eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 (1) S. 2 Nr. 2a NKBesVO in Höhe der jeweiligen Festbeträge nach § 3 (2) NKBesVO gewährt.

Sachverhalt:

Der derzeitige Stelleninhaber und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird mit Ablauf des 30.04.2024 aus dem Dienst der Stadt Diepholz ausscheiden. Daher ist die Funktion der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zum 01.05.2024 neu zu besetzen.

Mit Herrn Bauoberrat Dornieden steht ein Mitarbeiter für diese Aufgabe zur Verfügung, der aufgrund seiner inzwischen fast 5-jährigen Mitgliedschaft im Verwaltungsvorstand der Stadt Diepholz und seiner ebenso langen Erfahrung als Fachdienstleiter Kenntnisse und Erfahrungen in allen Themenbereichen, in den kommunalverfassungsrechtlichen Strukturen und Abläufen, in der Haushaltswirtschaft sowie als Führungskraft in Personal- und Organisationsfragen erworben hat. Zudem besitzt er alle kommunikativen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die für diese Funktion wichtig sind und benötigt zudem keine Einarbeitungszeit, um die Funktion vollumfänglich abdecken zu können.

Herr Dornieden ist damit eine sehr gute Besetzung für diese Funktion.

Finanzierung:

Für die Funktion der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters besteht nach § 20 (1) NBesG in Verbindung mit § 3 (1) S. 2 Nr. 2 a) NKBesVO die Möglichkeit, eine pauschale Aufwandsentschädigung zu gewähren (zurzeit 168,00 € pro Monat). Diese Entschädigung wurde auch dem bisherigen Funktions-Inhaber gewährt. Sachliche Gründe, diese Regelung bei der Neu-Beauftragung nicht fortzusetzen, sind nicht ersichtlich.

Es entstehen keine Mehrkosten.

Anlagen: Keine Anlagen

gez. Marré
Bürgermeister